



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT  
GZ 86.395-2b/72 *mm*

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 9. November 1972 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (NÖ.Pflichtschulgesetz)

Zur GZ 68 ex 1972  
vom 9. November 1972



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

A. Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 1972 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 9. November 1972 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (NÖ.Pflichtschulgesetz) weder einen Einspruch zu erheben, noch der Kundmachung innerhalb der Einspruchsfrist zuzustimmen, sondern die nach Art. 97 Abs. 2 und nach Art. 98 Abs. 2 und 3 B-VG offenstehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

B. Die Bundesregierung sah sich durch folgende Überlegungen veranlaßt, von der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses innerhalb der Einspruchsfrist abzusehen:

1,0. Maßstab für verfassungsrechtliche Beurteilung des § 14 des Gesetzesbeschlusses ist der Art. 118 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit dem Art. 116 Abs. 2 B-VG.

1,1. Der § 14 des Gesetzesbeschlusses ordnet alle in den §§ 40, 45, 46, 48, 50 bis 54, 65, 66 und 68 geregelten Aufgaben der Gemeinden (Schulgemeinden) dem übertragenen Wirkungsbereich zu.

1,2. Der § 45 ordnet an, daß die Kosten der Schülerbeförderung, sofern nicht nach bundesgesetzlichen Vorschriften Ersatz geleistet wird, vom gesetzlichen Schulerhalter

zu tragen sind. Die Erfüllung der sich aus dieser Anordnung ergebenden Verpflichtung fällt, soweit gesetzlicher Schulerhalter eine Gemeinde oder eine Schulgemeinde ist, nach Art. 118 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 116 Abs. 2 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

1,3. Der § 46 Abs. 4 ordnet an, daß die Aufteilung des in den außerordentlichen Voranschlag aufgenommenen Schulaufwandes durch ein Übereinkommen der beteiligten Gemeinden anzustreben ist. Die Erfüllung dieser Verpflichtung weist ebenfalls die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach Art. 118 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 116 Abs. 2 B-VG auf.

1,4. Der zweite Halbsatz des § 45 erklärt den § 46 Abs. 4 für sinngemäß anwendbar. Die dargestellten Bedenken gegen den § 46 Abs. 4 bestehen somit auch im Bereich des zweiten Halbsatzes des § 45.

1,5. Ferner weist die Einbringung eines Antrages nach § 46 Abs. 5 die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach Art. 118 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 116 Abs. 2 B-VG auf.

1,6. Die Konstruktion des § 50 Abs. 1 ist auf die Festlegung einer Aufgabe hin ausgerichtet, nämlich auf die Festlegung der Verpflichtung der Wohngemeinden hin, an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge zu leisten, deren Erfüllung dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Art. 118 Abs. 2 in Verbindung mit dem Art. 116 Abs. 2 B-VG zuzuordnen ist. Eine sinngemäßgleiche Überlegung ist zum § 53 Abs. 1 anzustellen.

2. Nach § 12 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ist die ein- bis achtklassige Organisationsform Volksschulen mit acht Schulstufen vorbehalten. Im § 16 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses sind die Worte "einer bis" daher grundsatz- und damit verfassungswidrig, weil sie die Möglichkeit eröffnet, die ein- bis achtklassigen Volksschulen, wahlweise in einer oder mehreren der acht Schulstufen zu führen; der Grundsatz-

gesetzgeber ordnet dagegen an, daß die Volksschulen unbedingt in acht Schulstufen geführt werden müssen.

3. Die Rezeptionsklausel im § 31 des Gesetzesbeschlusses weicht in ihrer Formulierung ("§§ 19 und 25 Abs. 1 und 2") vom Aufbau der Rezeptionsklausel der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 26 des Schulorganisationsgesetzes ("§§ 13 und 20", somit einschließlich des § 20 Abs. 3) teilweise ab. Zur Vermeidung eines allfälligen grundsatzgesetzwidrigen Auslegungsergebnisses hätte eine klare Übereinstimmung des § 31 des Gesetzesbeschlusses mit dem § 26 des Schulorganisationsgesetzes angestrebt werden sollen.

4. Der § 42 Abs. 6 des Gesetzesbeschlusses sieht vor, daß Gemeinden, die zu einer Schulgemeinde gehören, im Schulausschuß nur mit beratender Stimme vertreten sind. Die Schulgemeinden sind Gemeindeverbände, die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu besorgen haben. Bei der gesetzlichen Einrichtung der Schulgemeinde ist somit der Art. 116 Abs. 4 zweiter Satz B-VG zu beachten, der verlangt, daß den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen ist. Der § 42 Abs. 6 des Gesetzesbeschlusses widerspricht dem Art. 116 Abs. 4 zweiter Satz B-VG.

5. Der § 48 schreibt vor, daß den beteiligten Gemeinden der Voranschlag und der Rechnungsabschluß mit Bescheid bekanntzugeben ist. Es handelt sich hierbei gemäß § 16 des Gesetzesbeschlusses um Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

Der § 48 des Gesetzesbeschlusses läßt nicht klarer, kennen, ob es sich um den Voranschlag und den Rechnungsabschluß handelt, den die Gemeinde nach den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften aufzustellen bzw. zu erstellen hat, oder ob es sich um einen besonderen lediglich die Schulerhaltung betreffenden Voranschlag bzw. Rechnungsabschluß handelt. Wie dem auch sei, es handelt sich bei der Aufstellung des Voranschlages bzw. bei der Erstellung des Rechnungsab-

  
Fachreferat

schlusses offenbar um Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 48 sprechen somit die Überlegungen, die der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 17. Dezember 1971, G 19, 20, 21/71 (betreffend Aufhebung des § 38 Abs. 5 und 6, des § 39 und des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes) angestellt hat.

6. Der § 59 Abs. 5 des Gesetzesbeschlusses widerspricht dem Prinzip der Schulgeldfreiheit nach § 14 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetzes und ist somit grundsatzgesetz- und verfassungswidrig.

7. Nach § 8 Abs. 4 u. 5 sind die Schulsprengel und nach § 41 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses sind die Schulgemeinden durch Verordnung festzusetzen bzw. zu errichten. Wenn nun der § 83 anordnet, daß die bisher errichteten Schulgemeinden und die bisher festgesetzten Schulsprengel als im Sinne "dieses Gesetzes" errichtet und gebildet gelten, bedeutet dies, daß der Gesetzgeber selbst, durch Aufrechterhaltung bisher geltender Bestimmungen die im § 8 Abs. 4 und 5 und im § 41 Abs. 4 vorgesehenen Verordnungen erläßt. Dies ist im Hinblick auf den Art. 18 Abs. 2 B-VG und auf den ersten Satz des Art. 95 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig.

C. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf einer 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle als Regierungsvorlage zugeleitet. Wenn diese 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle Gesetzeskraft erlangen wird, wird die Erlassung entsprechender neuer Ausführungsbestimmungen durch die Länder notwendig sein. Die Bundesregierung gibt der Erwartung Ausdruck, daß das Land Niederösterreich bemüht sein wird, anläßlich der Erlassung der betreffenden Ausführungsbestimmungen auch den vorstehend angeführten Bedenken Rechnung zu tragen.

D. Es besteht überdies Anlaß zu folgenden Hinweisen:

a) Im § 2 Abs. 3 sollten im Hinblick auf die Grundsatzbestimmung des § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatz-

gesetzes die Worte "Beistellung der zur Betreuung des Schulgebäudes" ergänzt werden durch die Worte "und der übrigen Schulliegenschaften".

b) Im § 6 Abs. 4 sowie im § 9 sollten die Worte "allgemeinbildende(n) Pflichtschule(n)" im Hinblick auf die Grundsatzbestimmungen des § 12 Abs. 4 und 5 des Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetzes der Klarheit halber ergänzt werden durch die Worte "oder bei (einer) berufsbildenden Pflichtschule(n)".

c) Im § 61 sollte es statt "Berufsschule" "Berufsschulklasse" heißen.

8. Jänner 1973

Für den Bundeskanzler:  
WEISS

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



~~Amf der NÖ. Landesregierung  
Einkaufsstelle~~ *Landtag*

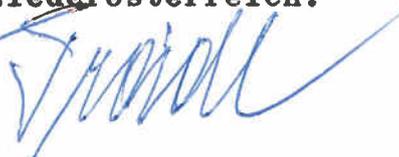
~~9. JAN. 1973~~

~~Beerb.: Beilagen 0  
Stempel.~~

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing.ROBL,  
den Klub der ÖVP,  
den Klub der SPÖ,  
die Abteilung VIII/1 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.ZÖCHMANN,  
die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,  
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme. Die Verlautbarung wurde  
bereits eingeleitet.

Wien, den 9.Jänner 1973  
Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



Fachoberinspektor.